

Geschäftsordnung für den Kreisverband Bremerhaven des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

§ 1 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes Bremerhaven.

Der Kreisverband Bremerhaven führt mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung durch.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe des Beratungsthemas dieses fordern.

§ 2 – Vorstand

Der Vorstand des Kreisverbandes Bremerhaven besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem(r) Stellvertreter(in) und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

§ 3 – Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Kreisverbandes Bremerhaven.

Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für den Landesvertretertag.

Die Mitgliederversammlung kann Kandidaten für den Landesvorstand und den Bundesvertretertag benennen, die auf dem Landesvertretertag gewählt werden sollen.

Die Mitgliederversammlung kann Anträge stellen an den Vorstand des Kreisverbandes, den Landesvorstand und den Landesvertretertag.

Die Mitgliederversammlungen dienen der Beteiligung und der Information über laufende und beabsichtigte Aktivitäten des Volksbundes.

§ 5 – Eröffnung und Teilnehmer/innen

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem/r stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbandes Bremerhaven eröffnet und geleitet. Bei einer Wahlversammlung ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen, der/die dann die Mitgliederversammlung leitet.

Die Versammlungsteilnehmer müssen Mitglieder des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. sein, dem Kreisverband Bremerhaven zugeordnet sein und Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

Der/die Landesvorsitzende und der/die Landesgeschäftsführer/in haben das Recht, an der Mitgliederversammlung in Bremerhaven teilzunehmen.

Die Teilnahme von Nichtmitgliedern kann einzeln und auf Antrag von der Versammlung durch Beschluss genehmigt werden.

§ 6 – Protokoll

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist vom/von der Kreisgeschäftsführer/in (ausgenommen das Wahlprotokoll) oder einem/r von ihm/ihr Beauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

Die Sitzungsniederschrift enthält mindestens:

- a. die Tagesordnung,
- b. alle gestellten Anträge im Wortlaut,
- c. die Anwesenheitsliste als beigefügte Anlage.

Das vollständige Protokoll ist den Versammlungsteilnehmern/innen, der Landesgeschäftsstelle, dem/der Landesvorsitzenden und auf Anforderung auch anderen Mitgliedern des Volksbundes schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste zu den Akten zu nehmen.

§ 7 – Abstimmungen zu Anträgen

Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Stimmkarte, außer es wird geheime Abstimmung beantragt.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Kreisvorstand Bremerhaven am 26. Januar 2015 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie wurde vom Landesvertretertag Bremen am 20. April 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.